

Rada za serbske
naležnosće



Rat für sorbische
Angelegenheiten

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Abteilungsleiter Wilfried Kühner
Carolaplatz 1
01097 Dresden

7. März 2016

**Stellungnahme des Rates für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen
zum
Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen
im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf vom 12.01.2016**

Sehr geehrter Herr Kühner,

mit Schreiben vom 19.01.2016 baten Sie den Rat für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen um Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (Stand: 12.01.2016). Dem kommen wir hiermit nach.

Grundlagen für das sorbische Volk:

- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)
- Verfassung des Freistaates Sachsens
- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen
- Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache

Die Schulgesetznovelle ist getragen vom Geiste der Stabilität und der Stärkung der Mitbestimmungsrechte. Beide Ansätze müssen ebenso im Hinblick auf die sorbischen Belange beachtet werden.

a. Stärkung der Mitbestimmungsrechte des sorbischen Volkes und Etablierung der anerkannten Interessenvertretung des sorbischen Volkes

Rat für sorbische Angelegenheiten
Geschäftsstelle:
Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 10 09 20
01079 Dresden

Telefon: (03 51) 5 64 62 52
Telefax: (03 51) 5 64 62 09
E-Mail: sorbenrat@smwk.sachsen.de

c/o Sächsischer Landtag
Postfach 12 09 05
01008 Dresden
Tel.: (03 51) 4 93 52 34

c/o Haus der Sorben
Postplatz 2
02625 Bautzen

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Die Interessen des sorbischen Volkes müssen auf allen Ebenen des Bildungswesens gewahrt werden. Hierbei ist die Partizipation die aktivste Art der Interessenwahrnehmung. Entsprechend dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen ist hier eine Regelung hinsichtlich der Interessenvertretung im Bildungswesen zu etablieren.

Dabei sei besonders auf die Notwendigkeit verwiesen, lediglich eine Interessenvertretung zu bestimmen, um Konflikten im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse bezüglich verschiedener „sorbischer Positionen“ vorzubeugen.

Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Falle der Schulgesetznovellierung die Lösung der Frage der Interessenvertretung nicht neu definieren muss, sondern auf den § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen zurückgreifen kann. Hiernach sind die Interessen des sorbischen Volkes von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrzunehmen.

b. Sicherstellung und Verbesserung des sorbischen Bildungswesens

Entsprechend dem § 2 des Sächsischen Schulgesetzes wird an sächsischen Schulen die sorbische Sprache als Unterrichtssprache (im Status der Muttersprache bzw. Zweitsprache) und/oder als Unterrichtsgegenstand (im Status Fremdsprache) angeboten. In Sachsen wird an 19 Grundschulen, 7 Oberschulen und 3 Gymnasien sorbisch unterrichtet.

Am erfolgreichsten wird die sorbische Sprache an Schulen vermittelt, die nach dem *Konzept 2plus – Schulart-übergreifende zweisprachige sorbisch-deutsche Schule* arbeiten. Anlässlich der öffentlichen Präsentation des Konzeptes 2plus am 25.06.2013 in Dresden veröffentlichte die Domowina folgende Stellungnahme (Auszug):

Bezüglich der Durchsetzung des Konzeptes verweist der Bundesvorstand der Domowina darauf, dass es sehr wichtig ist, für die sorbischsprachigen Kinder durch differenzierten Gruppenunterricht die sorbisch-muttersprachliche Bildung zu gewährleisten. Damit soll der Erfolg der zweisprachigen Bildung an allen Standorten und für alle Schüler ermöglicht werden. Dazu gehört, dass sorbische Schüler in ihrer Muttersprache ein vergleichbares Niveau erreichen, das für Schüler in Sachsen beim Erlernen der deutschen Sprache gilt.

Die rechtliche Verankerung des Konzeptes 2plus ist den Vorschlägen der Domowina entsprechend zu regeln.

Das Konzept 2plus erfordert einen ständigen Dialog zwischen den Bildungseinrichtungen und der Politik. Dementsprechend schlagen wir vor, dass die Domowina auf allen Entscheidungsebenen gehört wird, wie zum Beispiel bei den Konferenzen der Schulen.

Für den Erfolg des Konzeptes 2plus wird ein Qualitätsmonitoring für notwendig erachtet. Die Erarbeitung der Kriterien des Monitorings und die Weiterentwicklung des Konzeptes 2plus sollen sich auf einen breiten Dialog mit allen Betroffenen und Interessierten stützen.

Dem folgend sei darauf verwiesen, dass sich die Novelle des Schulgesetzes nicht negativ auf das sorbische und sorbischsprachige Bildungsangebot auswirken darf. Bei der Änderung von einzelnen Gesetzesteilen halten wir daran fest, dass das Konzept 2plus in seiner Funktion nicht eingeschränkt werden darf.

Weiter sei darauf verwiesen, dass im Rahmen der Gesetzesnovellierung nicht nur die Mitbestimmung zu etablieren, sondern ebenso die Möglichkeit zu schaffen ist, durch ein Qualitätsmonitoring die Ergebnisse des Schulunterrichtes in sorbischer Sprache zu verbessern. Dies erachten wir als dienlichste Grundlage zur Verbesserung des Konzeptes 2plus angesichts der Veränderungen im Schulwesen und im Hinblick auf den demografischen Wandel.

c. Stärkung des Wissens um die Rechte der Minderheiten

An allen sächsischen Schulen sind Grundkenntnisse über die Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln. Hier betrachten wir die derzeitigen Angebote als nicht ausreichend.

d. Lehrgewinnung und Einsatz

Grundlage eines attraktiven Bildungssystems sind neben den rechtlichen und methodischen Möglichkeiten auch die Ressourcen an Lehrkräften und deren Fachkompetenz. Hier ist der generelle Lehrermangel/Nachwuchsmangel ein erhebliches Erschwernis auch für die sorbischen Bildungsangebote. Mit der Gesetzesnovelle sollen die bestehenden Möglichkeiten des Regelstudiums nicht erschwert werden.

Weiter sollen mit der Gesetzesnovelle zusätzliche Möglichkeiten etabliert werden, Lehrbefähigungen abseits des Regelstudiums zu erlangen. Hier sei insbesondere auf die bereits bestehende Möglichkeit der „Seiteneinsteiger“ verwiesen. Damit könnten weitere sorbischsprachige Bewerber gewonnen werden. Im sorbischen Bereich besteht erheblicher Regelungsbedarf, da bereits jetzt eine große Anzahl an Einzelverfahren zu Koordinierungsschwierigkeiten führt und für die Bewerber Erschwernisse und Unsicherheiten verursacht.

Ferner sei auch auf die Wichtigkeit der Fortbildung verwiesen. An Schulen mit sorbischen und sorbischsprachigen Bildungsangeboten betrifft dies besonders die sprachlichen Fähigkeiten der Lehrkräfte. Ebenso besteht die Notwendigkeit der Vermittlung von methodischen und didaktischen Ansätzen.

e. Einzelne Vorschläge im Konkreten

1. Erweiterung des § 1 (3) um die Vermittlung über gesellschaftliche und ethnische Minderheiten

Entwurf:	Vorschlag:
§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (3) Besondere Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule sind die politische und historische Bildung, Medienbildung, kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung einschließlich Umwelterziehung, Berufs- und Studienorientierung, Gesundheits- und Bewegungsförderung, Prävention, Verkehrserziehung und die Vermittlung von Alltagskompetenz. Diese Bereiche werden auch fachübergreifend unterrichtet.	§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (3) Besondere Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule sind die politische und historische Bildung, Medienbildung, kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung einschließlich Umwelterziehung, Berufs- und Studienorientierung, Gesundheits- und Bewegungsförderung, Prävention, Verkehrserziehung, die Sensibilisierung für gesellschaftliche, ethnische und nationale Minderheiten und die Vermittlung von Alltagskompetenz. Diese Bereiche werden auch fachübergreifend unterrichtet.

Begründung:

Bezug nehmend unter anderem auf den § 2 (3) ist hier eine Erweiterung der Aufzählung sinnvoll. Die derzeitige Umsetzung des § 2 (3) ist nicht befriedigend. Ebenso sei auf die Wichtigkeit der Vermittlung von gesellschaftlicher Pluralität verwiesen. Dies auch besonders unter den Einflüssen aktueller politischer Geschehnisse.

2. Streichung der Gebietsspezifität im § 2

Entwurf:	Vorschlag:
§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen [unverändert]	§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen (1) Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden. (2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet , insbesondere hinsichtlich ...

Begründung:

Die derzeitige Fassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen regelt, dass lediglich im sorbischen Siedlungsgebiet die Möglichkeit besteht, das Recht auf Erlernen der sorbischen Sprache zu nutzen. Eine gebietspezifische Eingrenzung der Rechte zum schulischen Spracherwerb widerspricht der Formulierung des Artikels 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen und ist hinsichtlich der Verfassungskonformität nicht haltbar.

Auch sei hier auf dieselbe Problematik im Hinblick auf die Artikel 18 (Gleichberechtigung) und 102 (Schulwesen) verwiesen.

Ferner ist den Bestrebungen des sorbischen Vereins „Stup dale“ in Dresden Aufmerksamkeit zu schenken, der eine sorbischsprachige Schulbildung in Dresden anstrebt. Ähnliche Bemühungen sind in Leipzig angedacht. Somit ergibt sich auch aus solchen realen Bedingungen die Notwendigkeit, die entsprechende Regelung zu novellieren.

Mit der Änderung ist eine übermäßige Zunahme von sorbischen Schulen außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes eher nicht zu erwarten, da Mindestschülerzahlen für (Sprach-)Gruppen und Klassen geregelt sind. Zudem hat sich das sorbische Schulnetz in den vergangenen Jahren eher als stabil erwiesen.

Einzelnen Schülern außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes bzw. aus besonders entlegenen Kommunen im Siedlungsgebiet kann das Recht auf den Erwerb der sorbischen Sprache weiterhin durch die Nutzung des Internats am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum Bautzen ermöglicht werden.

3. Einfügen eines neuen Absatzes 4 im § 2 (2) – Regelungsbereich Schulnetzplanung

Entwurf:	Vorschlag:
§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen (2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen	§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen (2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen

zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen, insbesondere hinsichtlich 1. der Organisation, 2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand, 3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassen- und Jahrgangsstufen zu treffen.	zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen, insbesondere hinsichtlich 1. der Organisation, 2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand, 3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassen- und Jahrgangsstufen, 4. der Schulnetzplanung zu treffen.
--	--

Begründung

Für sorbische Schulen und Schulen mit sorbischsprachigen Angeboten ergeben sich gesonderte Schuleinzugsgebiete. Dies hat Auswirkungen auf die Schulnetzplanung der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte. Entgegen dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung werden die gesonderten Bedürfnisse des sorbischen Volkes ins Blickfeld gerückt. Ebenso sei auf die Pflicht der obersten Schulaufsichtsbehörde, hervorgehend aus der Verfassung, dem SächsSorbenG und den europäischen Normen, verwiesen, das Recht auf Bewahrung der sorbischen Identität sowie auf Pflege und Entwicklung der angestammten Sprache zu gewährleisten und zu schützen. Um hier im Vorfeld möglicher Regelungsbedarfe im Rahmen der jeweiligen Schulnetzplanungen Einfluss ausüben zu können, ergibt sich die Notwendigkeit der weiterführenden Aufzählung.

4. Einfügen eines neuen Absatzes 5 im § 2 (2) – Regelungsbereich Schülerbeförderung

Entwurf:	Vorschlag:
§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen (2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen, insbesondere hinsichtlich 1. der Organisation, 2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand, 3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassen- und Jahrgangsstufen zu treffen.	§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen (2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen, insbesondere hinsichtlich 1. der Organisation, 2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand, ... 5. der Schülerbeförderung zu treffen.

Begründung:

Ebenso wie unter Punkt 2, hat auch die Gestaltung der Schülerbeförderung erheblichen Einfluss auf die Situation der sorbischsprachigen Bildungsangebote. In der Vergangenheit kam es im Landkreis Bautzen durch die Änderung der Schülerbeförderungssatzung zu erheblichen Komplikationen bei der Schülerbeförderung. Trotz zahlreicher Vermittlungsversuche seitens des Bildungsagentur, der obersten Schulaufsichtsbehörde und der sorbischen Gremien, gelang es nicht eine zufriedenstellende Lösung zu etablieren. Vielmehr musste eine Vielzahl an Einzelentscheidungen erwirkt werden.

Hier muss der Gesetzgeber seine normative Gestaltungskompetenz unter der Maßgabe des Minderheitenschutzes etablieren. Dieser Vorschlag entspricht dem Änderungsentwurf im § 23 (4).

5. Erweiterung des § 2 um den Absatz 4

Entwurf:	Vorschlag:
§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen (4) [kein Vorschlag]	§ 2 Sorbische Kultur und Sprache an den Schulen (4) Bei allen Entscheidungen und Belangen, die die sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot betreffen, ist die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen zu hören.

Begründung:

Entscheidungen und Belange, die die sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot betreffen, haben erheblichen Einfluss auf die Situation der sorbischen Sprache und den Spracherhalt. Dies darf nicht ohne Beteiligung des sorbischen Volkes entschieden werden. Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

6. Hinweis zum § 3b (6)

Entwurf:
§ 3b Eigenverantwortung (6) Die Schulaufsichtsbehörde kann den Schulen auf Antrag des Schulleiters und nach einem Beschluss der Schulkonferenz in einem pauschalisierten Verfahren Lehrervermögen zur Verfügung stellen.

Hinweis:

Bei der Nutzung dieser Möglichkeit ist darauf zu achten, dass an sorbischen Schulen bilingual unterrichtet wird. Das Konzept 2plus ist daher in der Budgetierung zu berücksichtigen. Näheres ist dazu in der Neufassung der VO zur Arbeit an sorbischen Schulen und Schulen mit Sorbischunterricht zu regeln. Ferner bietet die Budgetierung Optionen im Hinblick auf die Regelungen zu Schülerzahlen (§4a) und Schulen im ländlichen Raum (§4b).

Zugleich können daraus Gefährdungen resultieren, denen durch Bestimmungen in der genannten VO entgegen zu wirken ist.

7. Hinweis zum § 4 (1) Pkt. 2

Entwurf:
<p>§ 4 Schularten und Schulstufen</p> <p>(1) Das Schulwesen gliedert sich in folgende Schularten: ... 2. Berufsbildende Schulen [unverändert]</p>

Hinweis:

Etwaige Änderungen bezüglich Berufsschulen und Berufsfachschulen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die die Sorbische Fachschule für Sozialwesen, angegliedert an das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen, erbringen.

8. Hinweis zum § 4a

Entwurf:
<p>§ 4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit ...</p>

Hinweis:

Etwaige Veränderungen, Begrenzungen oder zusätzliche Aufzählungen hinsichtlich der Mindestschülerzahl, der Klassenobergrenze und der Zügigkeit dürfen die bestehenden Regelungen zum Konzept 2plus nicht negativ beeinflussen. Hier sind alle Auswirkungen unter Beachtung der *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet* und unter Beachtung des Konzeptes 2plus zu hinterfragen.

Auch sei auf den § 2 (2) verwiesen, der auf die Vorgaben des § 4a anwendbar bleiben muss.

9. Änderung des § 4a (5) – Erweiterung der Ausnahmeregelung

Entwurf:	Vorschlag
<p>§ 4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit ... (5) In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 zulässig. ...</p>	<p>§ 4a Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit ... (5) In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Absätzen 1, 3 und 4 und 3 zulässig. ...</p>

Begründung:

Durch Änderung des neuen Absatzes 5 soll die Möglichkeit der Ausnahmeregelung erweitert werden.

10. Hinweis zur möglichen Kollision des § 4b (1) und (2) mit den bestehenden Regelungen des § 4a (5) Pkt. 4

Entwurf:
§ 4b Schulstandorte im ländlichen Raum ...

Hinweis:

Die Formulierung des § 4b (1) und (2) droht mit der Regelung des § 4a (5) Pkt. 4 zu kollidieren. Hier muss der § 4a (5) Pkt. 4 weiter seine Gültigkeit behalten. Der Vorschlag muss dahingehend qualifiziert werden.

11. Erweiterung der Formulierung des § 4b (3)

Entwurf:	Vorschlag:
§ 4b Schulstandorte im ländlichen Raum (3) Die Einführung und Beendigung von jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß Absatz 1 Nummer 2, die Fortführung als einzügige Oberschule gemäß Absatz 2 und die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Oberschule bedürfen jeweils eines Beschlusses des Schulträgers und der Schulkonferenz der Schule sowie der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.	§ 4b Schulstandorte im ländlichen Raum (3) Die Einführung und Beendigung von jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß Absatz 1 Nummer 2, die Fortführung als einzügige Oberschule gemäß Absatz 2 und die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Oberschule bedürfen jeweils eines Beschlusses des Schulträgers und der Schulkonferenz der Schule sowie der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Bei sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot bedarf es ferner der Zustimmung der Interessenvertretung gemäß § 2 (4).

Begründung:

Damit wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

12. Hinweis zum § 4c (2)

Entwurf:
§ 4c Sonderpädagogischer Förderbedarf (2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, wenn dies unter Berücksichtigung

der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen auch dann an Schulen gemäß den §§ 6 und 14 Absatz 1 beschult werden, wenn sie andere als deren Abschlüsse anstreben.

Hinweis:

Hinsichtlich der inklusiven Schulbildung sei darauf verwiesen, dass derzeit keine sorbischsprachigen Angebote an Förderschulen bestehen. Somit ist die inklusive Schulbildung die einzige Möglichkeit, den entsprechenden Schülern den Spracherwerb im Fach Sorbisch zu ermöglichen. Aktuell werden bereits Schüler mit Förderbedarf an sorbischen Schulen unterrichtet.

13. Erweiterung der Formulierung des § 15

Entwurf:	Vorschlag:
§ 15 Schulversuche Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zur Weiterentwicklung des Schulwesens oder zur Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Konzeptionen Schulversuche durchführen. Verursacht ein Schulversuch Mehrkosten für den Schulträger, ist dessen Einvernehmen erforderlich. Schulversuche sollen wissenschaftlich begleitet werden.	§ 15 Schulversuche Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zur Weiterentwicklung des Schulwesens oder zur Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Konzeptionen Schulversuche durchführen. Verursacht ein Schulversuch Mehrkosten für den Schulträger, ist dessen Einvernehmen erforderlich. Schulversuche sollen wissenschaftlich begleitet werden. Bei Schulversuchen an sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot bedarf es ferner der Zustimmung der Interessenvertretung gemäß § 2 (4).

Begründung:

Damit wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

14. Erweiterung der Formulierung des § 22 (4)

Entwurf:	Vorschlag:
§ 22	§ 22

<p>Schulträger</p> <p>(4) Die Schulträger sind verpflichtet, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Einigung über die Bildung von Schulzweckverbänden und Schulbezirken. Für den Abschluss einer Zweckvereinbarung ist das Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.</p>	<p>Schulträger</p> <p>(4) Die Schulträger sind verpflichtet, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Einigung über die Bildung von Schulzweckverbänden und Schulbezirken. Für den Abschluss einer Zweckvereinbarung ist das Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Bei sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot bedarf es ferner der Zustimmung der Interessenvertretung gemäß § 2 (4). Die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.</p>
--	--

Begründung:

Damit wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

15. Erweiterung der Formulierung des § 23a (3)

Entwurf:	Vorschlag:
<p>§ 23a Schulnetzplanung</p> <p>(3) Die Schulnetzpläne sind, soweit der Träger der Schulnetzplanung nicht selbst Schulträger ist, im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern, im Übrigen im Benehmen mit den sonstigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen. Die Pläne sind mit benachbarten Trägern der Schulnetzplanung abzustimmen.</p>	<p>§ 23a Schulnetzplanung</p> <p>(3) Die Schulnetzpläne sind, soweit der Träger der Schulnetzplanung nicht selbst Schulträger ist, im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern, im Übrigen im Benehmen mit den sonstigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen. Die Pläne sind mit benachbarten Trägern der Schulnetzplanung abzustimmen. Die Schulnetzplanung der sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot ist mit der Interessenvertretung gemäß § 2 (4) abzustimmen.</p>

Begründung:

Die Schulnetzplanung hat erheblichen Einfluss auf die Situation der sorbischen Sprache und den Spracherhalt. Dies darf nicht ohne Beteiligung des sorbischen Volkes entschieden werden. Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

16. Erweiterung der Formulierung des § 24 um den Absatz (5)

Entwurf:	Vorschlag:
[keine Erweiterung]	§ 24 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen (5) Einrichtung, Änderung und Aufhebung sorbischer Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot bedarf ferner der Zustimmung der Interessenvertretung gemäß § 2 (4).

Begründung:

Veränderungen hinsichtlich der sorbischen Schulstandorte und der sorbischsprachigen Angebote haben erheblichen Einfluss auf die Situation der sorbischen Sprache und den Sprach-erhalt. Dies darf nicht ohne Beteiligung des sorbischen Volkes entschieden werden. Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

17. Erweiterung der Formulierung des § 25 um den Absatz (6)

Entwurf:	Vorschlag:
[keine Erweiterung]	§ 25 Schulbezirk und Einzugsbereich (6) In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Absätzen 1 bis 5 zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gemäß Artikel 8 Buchst. b, c und d der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zulässig.

Begründung:

Mit der Regelung wird den Belangen des sorbischen Volkes Rechnung getragen. Die Formulierung entspricht den geltenden Bestimmungen unter § 4a (4).

18. Erweiterung der Formulierung des § 25 um den Absatz (7)

Entwurf:	Vorschlag:
[keine Erweiterung]	§ 25 Schulbezirk und Einzugsbereich (7) In diesen unter (6) genannten Fällen bedarf es ferner der Zustimmung der Interessenvertretung gemäß § 2 (4).

Begründung:

Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

19. Erweiterung der Formulierung des § 26a um den Absatz (9)

Entwurf:	Vorschlag:
[keine Erweiterung]	§ 26a Schulgesundheitspflege
	(9) Angehörige des sorbischen Volkes haben das Recht, die Untersuchungen in sorbischer Sprache wahrzunehmen.

Begründung:

Mit der Regelung wird den Angehörigen des sorbischen Volkes die Möglichkeit geboten, die sorbische Sprache gleichberechtigt, entsprechend dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen, zu nutzen.

Regelungsbedarf ergibt sich hier besonders für muttersprachlich sorbische Kinder. Die Beurteilung ihrer sprachlichen Kompetenzen kann im Rahmen einer nur deutschsprachigen Untersuchung nicht exakt beurteilt werden. Vorliegend sind Fälle, in denen die sorbischsprachige Kompetenz der Kinder ohne bestehende rechtliche Grundlage und ohne sorbischsprachige Kompetenz der untersuchenden Person anerkannt wurde.

20. Erweiterung der Formulierung des § 35b

Entwurf:	Vorschlag:
§ 35b Zusammenarbeit	§ 35b Zusammenarbeit
Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe so wie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Schulsozialarbeitern und mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen Bildung und der Weiterbildung, sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen. Grundschulen kooperieren mit den Horten ihres Schulbezirks.	Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Schulsozialarbeitern und mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen Bildung und der Weiterbildung, mit der Interessenvertretung gemäß § 2 (4), sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen. Grundschulen kooperieren mit den Horten ihres Schulbezirks.

Begründung:

Durch die Erweiterung der Aufzählung wird insbesondere den Bedürfnissen des sorbischen Volkes Rechnung getragen. Diese Bestimmung trägt auch der Umsetzung des § 2 (3) bei.

21. Hinweis zum § 38a

Entwurf:

§ 38a Unterstützungsangebote bei **außerhäuslicher** Unterbringung

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte gewähren finanzielle Unterstützungen **für ihre Einwohner mit Hauptwohnsitz**, denen wegen ihrer notwendigen **außerhäuslichen Unterbringung als Schüler** erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entstehen, die nicht durch andere öffentliche Mittel ersetzt werden. **Die außerhäusliche Unterbringung wegen des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule außerhalb des Freistaates Sachsen wird nicht finanziell unterstützt. Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis erhalten eine finanzielle Unterstützung wegen notwendiger außerhäuslicher Unterbringung, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer bestimmten Berufsschulklasse festgelegt hat, auch wenn sich diese außerhalb des Freistaates Sachsen befindet.**

Hinweis:

Das Sorbische Gymnasium Bautzen ist eine Schule mit besonderer Profilierung. Die Unterbringung der Schüler im Internat des Sorbischen Gymnasiums ist jedoch in der SächsUVO nicht geregelt. Die finanzielle Unterstützung erhalten die Schüler durch die Stiftung für das sorbische Volk. Diese Unterstützung gilt es beizubehalten und gegebenenfalls präziser zu legitimieren, da das Internat im Sinne des pädagogischen Konzepts 2plus als zusätzlicher Sprachraum für die Gymnasiasten zur Verfügung gestellt wird. Im Gegensatz zum Landesgymnasium St. Afra besteht jedoch keine Internatspflicht für die Schüler.

22. Neufassung des § 41 (2) in Anlehnung an die SächsVerf, SächsSorbG, SächsLPIG

Entwurf:

§ 41
Schulleiter, stellvertretender Schulleiter

(2) **Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter** werden nach Anhörung der Schulkonferenz bestimmt. An sorbischen Schulen ist auch der Sorbische Schulverein e.V. anzuhören.

Vorschlag:

§ 41
Schulleiter, stellvertretender Schulleiter

(2) Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter werden nach Anhörung der Schulkonferenz bestimmt.
An sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot ist auch die Interessenvertretung gemäß § 2 (4) anzuhören.

Begründung:

Die derzeitige Regelung entspricht nicht den Grundsätzen des SächsSorbG, da dieses als *lex specialis* der Beachtung bei der Gesetzesnovellierung bedarf. Hiernach sind die Interessen des sorbischen Volkes von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrzunehmen.

Ein Vorteil dieser Definition ist, dass anders als bei der namentlichen Nennung von Vereinen oder Verbänden das Gesetz bei etwaigen Veränderungen der Interessenvertretung nicht angepasst werden muss. Diese Lösung ist daher als weitreichender zu erachten.

Ferner sei darauf verwiesen, dass die derzeitige Handhabung durch Regelungen innerhalb des Dachverbandes erhalten werden kann, da der Sorbische Schulverein Mitglied des Dachverbandes ist und eine inhaltliche Abstimmung bereits in den bildungsspezifischen Fachgremien stattfindet.

Mit der Änderung können weitere Entscheidungen auch durch die regionalspezifischen Mitgliedsvereine regional verortet werden.

23. Erweiterung der Formulierung des § 43 (3) um den Punkt 6

Entwurf:	Vorschlag:
<p>§ 43 Schulkonferenz</p> <p>(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an: ...</p> <p>5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.</p> <p>Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 8 und 9 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme.</p> <p>Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Grundschulen je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit denen die Schule zusammenarbeitet, und bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>§ 43 Schulkonferenz</p> <p>(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an: ...</p> <p>5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers, 6. an sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot ein Vertreter der Sorben, benannt durch die Interessenvertretung gemäß § 2 (4). Der Vertreter der Sorben hat Stimmrecht.</p> <p>Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 8 und 9 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme.</p> <p>Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der ...</p>

Begründung:

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. In diesem Verständnis obliegen ihr auch Entscheidungen zu Themen des sorbischen Volkes. Durch die Erweiterung der Aufzählung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

Ferner sei auf das entsprechende Fachgesetz des Landes Brandenburg, welches solche Rege-

lungen bereits enthält, verwiesen. Hier entsendet der Dachverband (entspricht der Interessenvertretung des § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen) bereits Vertreter in die jeweiligen Schulkonferenzen.

24. Erweiterung der Formulierung des § 48 um den Absatz 4

Entwurf:	Vorschlag:
§ 48 Kreiselternrat (4) [kein Vorschlag]	§ 48 Kreiselternrat (4) In Landkreisen mit sorbischen Schulen oder Schulen mit sorbischsprachigem Angebot gehört dem Kreiselternrat ferner ein Vertreter der Sorben an, der auf Vorschlag der jeweiligen Elternräte aus deren Mitte durch die Interessenvertretung gemäß § 2 (4) benannt wird.

Begründung:

Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Ferner wird hierbei die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung seitens der Elternräte bestimmt, was den Interessen in Angelegenheiten der Sorben zuträglich ist. Dies wird besonders durch die Verbindung „Elternräte – Interessenvertretung“ erreicht, wodurch auch die Kompetenz des Vertreters (hinsichtlich beider Spezifika - „Sprache“ und „Elterninteresse“) sichergestellt ist. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

25. Änderung der Formulierung des § 49 (1) Satz 2

Entwurf:	Vorschlag:
§ 49 Landeselternrat (1) Der Landeselternrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselternräte. Hinzu kommt ein von den Eltern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.	§ 49 Landeselternrat (1) Der Landeselternrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselternräte. Hinzu kommt ein Vertreter der Sorben, der auf Vorschlag der Elternräte der jeweiligen sorbischen Schulen oder Schulen mit sorbischsprachigem Angebot aus deren Mitte durch die Interessenvertretung gemäß § 2 (4) benannt wird.

Begründung:

Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

Mit der Änderung werden, anders als im Entwurf, Möglichkeiten der Mit- und Selbstbestimmung der Minderheit geschaffen und entsprechend dem Gesetz über die Rechte der

Sorben im Freistaat Sachsen gestaltet.

Ferner wird hierbei die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung seitens der Elternräte definiert, was deren Interessen in Angelegenheiten der Sorben zuträglich ist. Dies wird besonders durch die Verbindung „Elternräte – Interessenvertretung“ erreicht, wodurch auch die Kompetenz des Vertreters (hinsichtlich beider Spezifika - „Sprache“ und „Elterninteresse“) sichergestellt ist.

Die Regelungen im Entwurf hingegen gewähren keine politische Partizipation der Interessenvertretung des sorbischen Volkes.

26. Erweiterung der Formulierung des § 54 (1)

Entwurf:	Vorschlag:
§ 54 Kreisschülerrat (1) Die Schülersprecher aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreisschülerrat. Jeder Vorsitzende eines Schülerrates kann sich im Kreisschülerrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Schülerrates gewählt wird, vertreten lassen. Gibt es an einer Schule in freier Trägerschaft keinen Schülersprecher, kann die Schule einen von den Schülern aus ihrer Mitte gewählten Schülervertreter entsenden.	§ 54 Kreisschülerrat (1) Die Schülersprecher aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreisschülerrat. Jeder Vorsitzende eines Schülerrates kann sich im Kreisschülerrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Schülerrates gewählt wird, vertreten lassen. Gibt es an einer Schule in freier Trägerschaft keinen Schülersprecher, kann die Schule einen von den Schülern aus ihrer Mitte gewählten Schülervertreter entsenden. In Landkreisen mit sorbischen Schulen oder Schulen mit sorbischsprachigem Angebot gehört dem Kreisschülerrat ferner ein Vertreter der Sorben an, der auf Vorschlag der jeweiligen Schülerräte aus deren Mitte durch die Interessenvertretung gemäß § 2 (4) benannt wird.

Begründung:

Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Ferner wird hierbei die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung seitens der Schülerräte bestimmt, was den Interessen in Angelegenheiten der Sorben zuträglich ist. Dies wird besonders durch die Verbindung „Schülerräte – Interessenvertretung“ erreicht, wodurch auch eine Fachbezogenheit des Vertreters (hinsichtlich beider Spezifika - „Sprache“ und „Schülerinteresse“) sichergestellt ist. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

27. Änderung der Formulierung des § 55 (1) Satz 2

Entwurf:	Vorschlag:
§ 55 Landesschülerrat	§ 55 Landesschülerrat

<p>(1) Der Landesschülerrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreisschülerräte. Hinzu kommt ein von den Schülern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.</p>	<p>(1) Der Landesschülerrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreisschülerräte. Hinzu kommt ein Vertreter der sorbischen Schulen oder Schulen mit sorbischsprachigem Angebot der auf Vorschlag der jeweiligen Schülerräte aus deren Mitte durch die Interessenvertretung gemäß § 2 (4) benannt wird.</p>
---	--

Begründung:

Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

Ferner wird hierbei die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung seitens der Schülerräte bestimmt, was den Interessen in Angelegenheiten der Sorben zuträglich ist. Dies wird besonders durch die Verbindung „Schülerräte – Interessenvertretung“ erreicht, wodurch auch eine Fachbezogenheit des Vertreters (hinsichtlich beider Spezifika - „Sprache“ und „Schülerinteresse“) sichergestellt ist.

Mit der Änderung werden anders als im Entwurf die Möglichkeit der Mit- und Selbstbestimmung sowohl an den Schülern, als auch an der Minderheit orientiert und entsprechend des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen gestaltet.

28. Hinweis zum § 59

Entwurf:
§ 59 Schulaufsichtsbehörden
(1) Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Landesamt für Schule und Bildung. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Kultus.

Hinweis:

Mit der Schaffung des Landesamtes für Schule und Bildung werden Zuständigkeiten der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) und des Sächsischen Bildungsinstituts (SBI) neu gegliedert.

Beim Übergang der SBA und des SBI zum Landesamt für Schule und Bildung gilt es sicher zu stellen, dass die Zuständigkeiten für die Belange von Schulen mit sorbischem Unterricht klar definiert sind und bisherige daraus resultierende Aufgaben weitergeführt werden. Dies bedarf entsprechender personeller Ressourcen, jedoch mindestens den Umfang von zwei VzÄ.

Für die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluation des Konzepts 2plus gilt es eine hauptverantwortliche Verwaltungseinheit zu bestimmen.

29. Änderung der Formulierung des § 63 (3) Punkt 9

Entwurf:	Vorschlag:
§ 63	§ 63

Landesbildungsrat (3) Dem Landesbildungsrat gehören an: ... 9. ein Vertreter der Sorben im Freistaat Sachsen; ...	Landesbildungsrat (3) Dem Landesbildungsrat gehören an: ... 9. ein Vertreter der Sorben, benannt durch die Interessenvertretung gemäß § 2 (4) im Freistaat Sachsen ; ...
---	---

Begründung:

Mit der Regelung wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit geboten, die sorbischen Belange in diesen nicht unerheblichen Angelegenheiten aktiv mit zu gestalten und damit die verfassungsgemäße Selbst- und Mitbestimmung auszuüben. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Partizipation des sorbischen Volkes.

Die derzeitige Regelung entspricht nicht den Grundsätzen des SächsSorbG, da dieses als *lex specialis* der Beachtung bei der Gesetzesnovellierung bedarf. Hiernach seien die Interessen des sorbischen Volkes von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrzunehmen.

Ein Vorteil dieser Definition ist, dass anders als bei der namentlichen Nennung von Vereinen oder Verbänden das Gesetz bei etwaigen Veränderungen der Interessenvertretung nicht angepasst werden muss. Diese Lösung ist daher als weitreichender zu erachten.

Ferner sei darauf verwiesen, dass die derzeitige Handhabung durch Regelungen innerhalb des Dachverbandes erhalten werden könne, da der Sorbische Schulverein Mitglied des Dachverbandes ist und eine inhaltliche Abstimmung bereits in den bildungsspezifischen Fachgremien stattfindet.

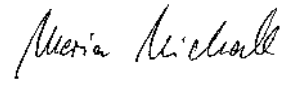
30. Hinweis zum § 64

Entwurf:
§ 64 Übergangsvorschrift
(1) Die Sächsische Bildungsagentur und das Sächsische Bildungsinstitut nehmen ihre bis zum 31. Juli 2017 bestehenden Zuständigkeiten bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin wahr. Alle am 1. Januar 2018 noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs-, Widerspruchs-, Gerichts- und sonstigen Verfahren der Sächsischen Bildungsagentur oder des Sächsischen Bildungsinstituts werden durch das Landesamt für Schule und Bildung weitergeführt. Zuständigkeiten, die der Sächsischen Bildungsagentur oder dem Sächsischen Bildungsinstitut durch Gesetz oder Rechtsverordnung bisher übertragen sind, gehen am 1. Januar 2018 auf das Landesamt für Schule und Bildung über.

Hinweis:

Siehe hierzu die Erläuterungen im Punkt 27 zum § 59.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maria Mitchell". The script is cursive and somewhat stylized.

Vorsitzende